



**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_47**    **JAHRGANG 50**  
**20. September 2021**

**Annex-Prüfungsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften  
der Bergischen Universität Wuppertal zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-  
Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen  
in Studium, Lehre und Prüfungen**

**vom 20.09.2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV.NRW. S.331), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Annex-Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel 1**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

**I. Allgemeine Regelungen**

- § 1 Online-Prüfungen
- § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Videokonferenzen

**II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem**

- § 1 Technische und räumliche Voraussetzungen
- § 2 Durchführungsbestimmungen
- § 3 Umgang mit Störungen

**III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem**

- § 1 Technische und räumliche Voraussetzungen
- § 2 Durchführungsbestimmungen
- § 3 Umgang mit Störungen

## **Präambel**

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die Herausforderungen für Studium, Lehre und Prüfungen, die sich für die Bergische Universität Wuppertal durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auch noch für das Wintersemester 2021/22 sowie das Sommersemester 2022 ergeben können, zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher bleiben in Kraft, allerdings gelten die in diesem Annex zu den jeweiligen Prüfungsordnungen getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig. Diese Annex-Prüfungsordnung gilt für alle in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal.

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Online-Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsausschüsse können festlegen, dass mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) per Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Die Prüfungsausschüsse können auf Antrag der Studierenden auch einzelne mündliche Prüfungstermine als Online-Prüfung ansetzen. Wenn Prüfer\*innen eine Prüfung im Einzelfall online durchführen möchten, so bedarf es der Einwilligung der Studierenden.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem gelten die in Absatz II und III festgelegten Regelungen.

#### **§ 2**

##### **Prüfungen und Prüfungsordnungen**

- (1) Die Prüfungsausschüsse können für Prüfungen eine andere als die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelte Form vorsehen, wenn die Prüfung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht oder nur unter deutlich erschwerten Bedingungen in der vorgesehenen Form durchgeführt werden kann und die neue Form geeignet ist, die Erreichung der Lernziele des Moduls nachzuweisen. Bei einem vom Prüfungsausschuss veranlassten Wechsel der Prüfungsform gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbücher ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht. Desgleichen kann die in den jeweiligen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden.
- (2) Konnten oder können aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 nicht erbracht werden, so gelten diese als erbracht. Die geforderten Voraussetzungen für eine Anmeldung oder Teilnahme an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen sind jedoch nachträglich unverzüglich nachzuweisen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geregelten Fristen in angemessenem Umfang anpassen, soweit dies zweckmäßig ist. Anmeldefristen dürfen dabei jedoch zwei Wochen nicht unterschreiten, Höchstfristen dürfen sechs Monate nicht überschreiten. Prüfungstermine müssen mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.  
Ein Rücktritt von einer Prüfung ist zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet.
- (4) Letztmalige Prüfungsversuche, die im Wintersemester 2021/22 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Prüfungen, die einer Lehrveranstaltung des Wintersemesters 2021/22 zugeordnet sind, sind auch dann Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, wenn sie tatsächlich erst im Sommersemester 2022 stattfinden.
- (5) Für diejenigen Studierenden, die sich im Sommersemester 2021 in einen Masterstudiengang mit der Auflage eingeschrieben haben, den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 30.09.2021 nachzuweisen, wird die Nachweisfrist auf den 31.03.2022 verlängert.

Für die Prüfungen des Sommersemesters 2021, die durch die Universität so spät angesetzt werden, dass vor Ablauf der Nachweisfrist 30.09.2021 für Studierende, die ihr Masterstudium im WS 2020/21 aufgenommen haben die Prüfungsergebnisse noch nicht vorliegen, wird diese Nachweisfrist des Bachelorabschlusses bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse und damit bis zum erst dann möglichen Nachweis des Bachelors-Abschlusses verlängert. Diese Prüfungen müssen organisatorisch dem Sommersemester 2021 zuzurechnen sein, auch wenn sie terminlich erst Anfang Oktober 2021 faktisch stattfinden.

Studierende, die sich für das Wintersemester 2021/22 zunächst für einen Bachelor-Studiengang rückgemeldet haben, sich aber in einen Masterstudiengang umschreiben möchten, können die Umschreibung statt wie bisher bis zum 31.10.2021 nunmehr bis zum 30.11.2021 beantragen.

### **§ 3**

#### **Lehrveranstaltungen**

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sind im Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022, wenn es auf Grund der Coronaschutzmaßnahmen erforderlich ist, Lehrveranstaltungen im Modus ‚Uni@Home‘ durch geeignete Lehrformate auf Distanz durchzuführen. Die in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern festgelegten unbenoteten Studienleistungen bleiben in der Anzahl und im vorgesehenen Workload erhalten. Die Lehrenden können abweichend von den Regelungen in den Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern geeignete andere Formen für die unbenoteten Studienleistungen festlegen. Das Dekanat legt fortlaufend im Einzelfall oder für bestimmte Lehrveranstaltungstypen fest, ob und unter welchen Umständen die Durchführung wieder als Präsenzveranstaltung möglich ist.
- (2) Die Prüfungsausschüsse können im Einvernehmen mit den Lehrenden Lehrveranstaltungen bestimmen, die aufgezeichnet werden und von Mitgliedern der Universität befristet für maximal 6 Monate im Sinne einer asynchronen Lehre digital abgerufen werden können. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Präsenztermin solch einer Veranstaltung ist die Erteilung der Einwilligung in die Bild- und Tonaufnahme. Personen, die ihre Einwilligung nicht erteilen, können von der Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn ihre Anonymität bei der Aufnahme nicht gewährleistet werden kann.

### **§ 4**

#### **Videokonferenzsystem**

- (1) Für Online-Prüfungen per Videokonferenzsystem kommt ausschließlich die Software ZOOM zum Einsatz, ein für die Bergische Universität Wuppertal lizenziertes System.
- (2) Studierende müssen sich zu ihrer Authentifizierung als zu Prüfende mit ihrem ZIM-Account einwählen und ihr ZIM-Passwort verwenden.
- (3) Bild- oder Tonaufzeichnungen der Prüfung und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

## **II. Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem**

### **§ 1**

#### **Technische und räumliche Voraussetzungen**

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper erfasst.

## § 2

### Durchführungsbestimmungen

- (1) Der\*die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (2) Der\*die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (3) Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die\*den Studierenden während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (5) Eine Eingabe der\*des Studierenden auf ihrem\*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- (6) Der\*die Prüfer\*in fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten des Prüflings zu dokumentieren.
- (7) Wird die Prüfung von mehreren Prüfer\*innen durchgeführt, dann erfolgt die Notenfindung ohne Beteiligung der\*des Studierenden. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.
- (8) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

## § 3

### Umgang mit Störungen

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.
- (3) Sollte der\*die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten.

### III. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

#### § 1

##### Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur) per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Die Kamera muss so eingerichtet sein, dass das Videobild die\*den Studierende\*n während der Prüfung im Halbprofil zeigt und den Schreibprozess beobachten lässt. Bei Rechtshändern steht die Kamera daher schräg links neben der Person, bei Linkshändern schräg rechts neben der Person.

#### § 2

##### Durchführungsbestimmungen

- (1) Als aufsichtführende Personen kommen nur Mitarbeiter\*innen der Bergischen Universität Wuppertal in Frage. Eine aufsichtführende Person darf maximal 25 Studierende beaufsichtigen.
- (2) Der\*die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur schriftlichen Prüfung (Klausur) per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.
- (3) Der\*die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.
- (4) Jede\*r Studierende erhält rechtzeitig vor dem Klausurtermin in einer Versandtasche postalisch folgende Unterlagen zugesendet:
  - a. Ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Klausur.
  - b. Einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Klausurpapier (geheftet und gestempelt). Dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht während der Klausurdurchführung geöffnet werden.
  - c. Gegebenenfalls einen weiteren verschlossenen Umschlag mit Klausurmaterialien (z.B. Abbildungen, Textauszüge etc.). Auch dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht geöffnet werden.
  - d. Eine frankierte und adressierte Versandtasche (Rückumschlag) mit selbstklebendem Verschluss.
  - e. Gegebenenfalls ein Siegel.
- (5) Der Raum, in dem sich der\*die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, den\*die Studierende\*n auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (7) Die Aufgabenstellungen werden entweder unmittelbar vor Klausurbeginn per Email verschickt oder durch die aufsichtführende Person diktiert.
- (8) Am Ende der Klausur werden die bearbeiteten Klausurmaterialien unter Aufsicht in den Rückumschlag gesteckt und die Versandtasche zugeklebt. Die Naht wird entweder mit dem mitgesendeten Siegel beklebt oder unterschrieben.
- (9) Nach dem Ende der Prüfung sendet der\*die Studierende den Rückumschlag postalisch an den Prüfungsausschuss.
- (10) Eine Eingabe der\*des Studierenden auf ihrem\*seinem Endgerät, welches für die Videokonferenz verwendet wird, ist während der Prüfung nicht erlaubt.
- (11) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
- (12) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem treffen. Sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

### **§ 3 Umgang mit Störungen**

- (1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.
- (2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzurechnen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der aufsichtführenden Person.
- (3) Sollte der\*die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten.
- (4) Ist einer der gemäß § 2 Absatz 4 zugesendeten Umschläge schon vor Beginn der Aufsicht geöffnet worden, so wird dies von der aufsichtführenden Person als besonderes Vorkommnis protokolliert. Der Prüfling kann die Klausuraufgaben jedoch zunächst zu Ende bearbeiten.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei besonderen Vorkommnissen darüber, ob es sich um einen Täuschungsversuch oder eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung handelt.

### **Artikel II**

Dieser Annex-Ordnung zu sämtlichen aktuell in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen gilt ab dem 01.10.2021 befristet bis zum 30.09.2022 und kann im Bedarfsfall verlängert werden. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.08.2021.

Wuppertal, den 20.09.2021

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

## Erläuterungen

### § 1 Online-Prüfungen

In der Prüfungsordnung kann gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 HG geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können. Für die Zeit des Auslaufens der Corona-Schutzmaßnahmen wird diese Regelungskompetenz den Prüfungsausschüssen übertragen. Anstoß für die elektronische Kommunikationsform können sowohl Studierende als auch Prüfer\*innen geben. Die Durchführungsbestimmungen werden in den Absätzen II und III festgelegt; sie entsprechen wörtlich den Regelungen aus der Rektoratsordnung.

### § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen

Da noch nicht absehbar ist, welche Präsenzbedingungen im kommenden Jahr herrschen, wird die Möglichkeit beibehalten, kurzfristig von den in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und Modulhandbüchern festgelegten Prüfungsformen abzuweichen, sofern die vorgesehenen Formen aufgrund von geltenden Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind.

Ebenfalls beibehalten wird die Sicherstellung des Studienverlaufs. Die Planbarkeit des Studiums wird dadurch gewährleistet, dass Voraussetzungen auch zeitlich später erbracht werden können, sofern eine frühzeitige Erbringung wegen Corona-Schutzmaßnahmen nicht möglich war. Diese Regelung läuft allerdings nach dem Sommersemester 2022 aus, um ohne Bruch in den Normalbetrieb zurückkehren zu können.

Während der letzten drei Corona-Semester hat sich Flexibilisierung der Fristen als effektiv erwiesen, auf kurzfristige Änderungen der Corona-Schutzmaßnahmen reagieren zu können. Diese Möglichkeit wird daher fortgeschrieben. Ebenfalls hat sich die Vereinfachung des Rücktritts von einer Prüfung als unproblematisch erwiesen. Diese Regelung wird daher beibehalten und soll hinsichtlich ihrer Effizienz evaluiert werden, um sie ggf. dauerhaft vorzusehen.

Während der letzten drei Corona-Semester wurden Prüfungsversuche bei Nichtbestehen nicht gezählt. Im Übergang soll für ein Semester die Sicherheit gewahrt bleiben, dass ein Fehlversuch nicht zu einem endgültigen Scheitern im Studiengang führt. Daher gilt dann der letztmögliche Prüfungsversuch als Freiversuch. Da wegen Schutzmaßnahmen sich der effektive Prüfungszeitraum über die Semesterzeiten verschieben könnte, wird geregelt, dass nicht die tatsächlichen Prüfungstermine für die Anwendung dieser Regelungen maßgeblich sind sondern der sachliche Bezug zum vorgesehenen Prüfungssemester.

Die Nachweisfristen für Zulassungsunterlagen und Auflagen werden für die Auslaufzeit so gestaltet, dass den Studierenden keine unverschuldeten Nachteile daraus erwachsen, weil Prüfungstermine wegen Corona-Schutzmaßnahmen sehr spät angesetzt wurden und Korrekturfristen sich weit ins Folgesemester gezogen haben.

### § 3 Lehrveranstaltungen

Für die Zeit des Auslaufens der Corona-Schutzmaßnahmen wird die Möglichkeit beibehalten, konkrete Lehrveranstaltungsformate flexibel an die geltenden Schutzmaßnahmen anzupassen, ohne dafür ständig die Modulhandbücher anpassen zu müssen. Gleiches gilt auch für die unbenoteten Studienleistungen in diesen Veranstaltungen. Das Dekanat ist jedoch weiterhin verpflichtet, so viel Präsenz wie möglich sicherzustellen.

Damit bei Beschränkung der maximalen Teilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen ein gemischter Präsenz-/Distanzbetrieb eingerichtet werden kann, wird auf Grundlage von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Prüfungsausschüssen die Möglichkeit eingeräumt, Lehrveranstaltungen zu bestimmen, die für die Bereitstellung eines asynchronen Lehrangebots aufgezeichnet werden. Es wird dabei festgelegt, dass aufgezeichnete Lehrveranstaltungen nicht länger als 6 Monate zum Download angeboten werden dürfen. Die Prüfungsausschüsse können eine kürzere Frist wählen. Ebenfalls wird geregelt, dass vor der Aufzeichnung die Einwilligung aller Anwesenden eingeholt werden muss. Personen, die in die Aufzeichnung nicht einwilligen, können von der konkreten Veranstaltung

ausgeschlossen werden, um die Aufzeichnung sicherzustellen. Diese muss anschließend allen Mitgliedern der Universität zugänglich gemacht werden. Das Rektorat wird vor Beginn der Vorlesungszeit eine ausführliche Handreichung für die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen bereitstellen.

#### § 4 Videokonferenzsystem

Es wird das für Prüfungen mit elektronischer Kommunikation einzusetzende Videokonferenzsystem festgeschrieben sowie grundsätzliche Regelungen, wie es eingesetzt werden kann.